

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Anlagenrecht

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKW2-BA-04314/015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhmk@noel.gv.at

Fax: 02635/9025-35231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

+43 (2635) 9025

Durchwahl

Datum

Hausmann Markus

35238

21.03.2023

Betrifft

Raiffeisen-Lagerhaus GmbH; Verkaufsmarkt; Innere Umbauarbeiten und Änderung der äußeren Erscheinung durch Zubau sowie Errichtung zweier Werbefylone beim bestehenden Haus- & Gartenmarkt; in 2620 Ternitz, Neunkirchner Straße 38, Grundstück Nr. 647/14 EZ 905, KG: Rohrbach am Steinfelde;
Genehmigungsverfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und**
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Raiffeisen-Lagerhaus GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für „**Innere Umbauarbeiten und Änderung der äußeren Erscheinung durch Zubau sowie Errichtung zweier Werbefylone beim bestehenden Haus- & Gartenmarkt**“, im Standort 2630 Ternitz, Neunkirchner Straße 38, KG Rohrbach am Steinfelde, Grst.Nr. 647/14, Gemeinde Ternitz, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 12. April 2023

an.

Treffpunkt: 13:00 Uhr an Ort und Stelle (2630 Ternitz, Neunkirchner Straße 38),

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die

unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen alle Ihnen bekannten Tatsachen

und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis:

Auf die aktuellen Sicherheits- und Hygienebestimmungen zum Verhandlungszeitpunkt wird hingewiesen.

Erght an:

1. Stadtgemeinde Ternitz, z. H. des Bürgermeisters, Hans Czettel-Platz 1, 2630

Ternitz

mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

-
2. Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
 3. Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik (Winkler) und Maschinenbautechnik (Urbani)
 4. Landesstelle für Brandverhütung, Langenlebarnstraße 106, 3430 Tulln an der Donau
mit der Bitte um Teilnahme von Ing. Schneeberger bei der Verhandlung
 5. Abteilung Anlagentechnik
mit der Bitte um Entsendung eines Amtssachverständigen für Lärmschutz (Mag. Daxböck) und eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik (DI Schrott)
 6. Isa Tat, Tulpengasse 3/2, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Sitki Tat, Tulpengasse 3/2, 2630 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. An die Ernst Pehofer Betonwerke und Baustoffe KG, Industriezeile 3, 2620 Neunkirchner
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Helga Zechmeister, Neunkirchner Str. 50/1, 2620 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Robert Ritter, Neunkirchner Str. 44, 2620 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Levent Ak, Naglplatz 2/1, 2620 Neunkirchen
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

12. Manfred Franz Fiedler, Wolfauer Straße 6, 7411 Markt Allhau
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. Straßenbauabteilung 4 - Wiener Neustadt, Günser Straße 88, 2700 Wr. Neustadt
in dieser Verhandlung werden die bautechnischen, maschinenbautechnische,
lärmetechnischen sowie elektrotechnischen Themen behandelt, bezüglich Verkehr gibt
es eine eigene Verhandlung am 24. April 2023 welche noch anberaumt wird
14. Ernst Retzer, Neunkirchner Str. 48/2, 2620 Ternitz
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
15. Sonja Peinthor, Naglplatz 2/1, 2620 Neunkirchen
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
16. Friedrich Sattler, Neunkirchner Straße 56, 2620 Neunkirchen
als Anrainer
17. Andrea Wanzenböck, Neunkirchner Str. 52, 2620 Ternitz
als Anrainer
18. An die Karl Orthuber GmbH, Augasse 22, 2620 Neunkirchen
als Anrainer
19. Soner Paris, Neunkirchner Str. 46/2, 2620 Ternitz
als Anrainer
20. An die LPV Leder Produktion und Vermietung Ges.m.b.H., Industriestr. 1, 2630 Ternitz
als Anrainer
21. Martin Erich Heilmann, Hirschwang an der Rax 188/2, 2651 Hirschwang an der Rax
als Anrainer
22. Patrizia Gschaider, Gegend 45, 2662 Gegend
als Anrainer
23. Martin Pridt
als Projektant

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. B a u e r

